

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MEMBERCASH | STAND 14.03.2022



1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für den von der Finion Capital GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg (nachfolgend „FC“ genannt) mit dem Vertragspartner, d.h. dem Fitnessstudio, abgeschlossenen Partnervertrag. Der jeweilige Vertragspartner von FC wird nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.2. Die Leistungen von FC gegenüber dem Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden AGB, die mit Abschluss des Partnervertrages seitens des Kunden anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FC diesen nicht gesondert widerspricht. Derartigen Vertragsbedingungen wird bereits jetzt widersprochen.

2. ANGEBOTE ZUM FORDERUNGSKAUF

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Partnervertrages, arbeitstäglich fortlaufend seine sämtlichen fälligen Forderungen gegen seine Studiomitglieder („Debitoren“), hinsichtlich derer eine Ankaufsverpflichtung gemäß Ziffer 3.1 dieser AGB besteht, FC zum Kauf anzubieten.
- 2.2. Die entsprechenden Kaufangebote unterbreitet der Kunde, indem er die entsprechenden Forderungsdaten (gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB) an FC übermittelt. Die Übermittlung der jeweiligen Forderungsdaten hat mindestens drei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag der einzuziehenden Forderung zu erfolgen. Vom jeweiligen Kaufangebot ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Erstattung von rückständigen und künftigen Zinsen, Mahn- und Bankrücklastschriftgebühren sowie Inkasso-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Schadensersatzansprüche und sonstige Nebenrechte, die dem Kunden hinsichtlich der betreffenden Forderung gegen den jeweiligen Debitor zustehen bzw. zustehen werden.
- 2.3. Ein Angebot zum Kauf einer Forderung wird mit dessen Zugang bei FC und Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Forderung wirksam.
- 2.4. Unterlässt der Kunde es, FC im vertraglich geschuldeten Umfang Forderungen zum Kauf anzubieten, stellt dies eine Verletzung des mit FC geschlossenen Partnervertrages durch den Kunden dar. Erfolgt diese Vertragsverletzung in vom Kunden zu vertretender Weise, ist der Kunde verpflichtet, FC den daraus entstehenden bzw. entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 2.5. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (Ziffer 2.6) beläuft sich der Schadensersatzanspruch von FC im Fall eines pflichtwidrig unterlassenen Kaufangebots hinsichtlich Forderungen mit Ankaufsverpflichtung (vgl. Ziffer 3.1), auf mindestens den Betrag der FC jeweils entgangenen Verwaltungsgebühr, welche angefallen wäre, wenn der Kunde FC die Forderung zum Kauf angeboten hätte. FC ist berechtigt, darüber hinaus einen weitergehenden oder sonstigen Schaden geltend zu machen. Daneben bestehende, gesetzliche Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt.
- 2.6. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass FC kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als der von FC geltend gemachte Schaden.

3. ANNAHME VON KAUFANGEBOTEN

- 3.1. FC ist nur dann verpflichtet, ein Angebot zum Kauf anzunehmen, wenn keines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
 - (1) Es besteht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kaufangebotes hinsichtlich der betreffenden Forderung zwischen dem Kunden und dem Debitor kein gültiges Lastschriftmandat.
 - (2) Der Debitor ist in der Vergangenheit mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in einer Größenordnung in Verzug geraten, die zu einer „Überschreitung des Ankaufslimits“ geführt hat und hat die zur Beseitigung der Verzugslage geschuldeten Zahlungen (inklusive der Befriedigung aller gegen ihn gerichteter Ansprüche im Sinne von Ziffer 2.2. Satz 3) bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kaufangebotes (noch) nicht oder nicht vollständig erbracht. Eine Überschreitung des Ankaufslimits tritt bei Jahres-, Halbjahres- oder Quartalszahlern dann ein, wenn der Debitor mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder eines nicht unerheblichen Teils seines Mitgliedsbeitrages für mindestens eine Beitragsperiode in Verzug gerät, bei Monatszahlern bei Verzug im vorbezeichneten Sinn für mindestens zwei Beitragsperioden, bei Zweiwochenzahlern bei Verzug im vorbezeichneten Sinn für mindestens drei Beitragsperioden und bei Wochenzahlern bei Verzug im vorbezeichneten Sinn für mindestens vier Beitragsperioden. Beitragsperiode ist das Intervall, in dem der Mitgliedsbeitrag des betreffenden Debtors jeweils fällig wird. Bei Debtoren mit vereinbarter jährlicher Zahlweise („Jahreszahler“) beträgt die Beitragsperiode somit 12 Monate, bei vereinbarter halbjährlicher Zahlweise („Halbjahreszahler“) sechs Monate und bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlweise („Quartalszahler“) jeweils drei Monate. Bei Debtoren mit vereinbarter monatlicher Zahlweise („Monatszahler“) jeweils einen Monat sowie bei vereinbarter wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Zahlweise („Wochenzahler“ oder „Zweiwochenzahler“) jeweils eine bzw. zwei Wochen.
 - (3) Die Forderung ist (i) nicht fällig oder (ii) älter als zwei Monate oder (iii) bereits vor Beginn der Laufzeit des Partnervertrages fällig geworden (Altforderungen).
 - (4) Der Debitor hat seinen Wohnsitz (i.S.v. § 8 Abgabenordnung) außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder der Schweiz. Forderungen, für die eine Ankaufsverpflichtung nach dieser Ziffer 3.1 besteht, werden nachfolgend als „Forderungen mit Ankaufsverpflichtung“ bezeichnet.
- 3.2. Forderungen, für die keine Ankaufsverpflichtung besteht (nachfolgend als „Forderungen ohne Ankaufsverpflichtung“ bezeichnet) kann der Kunde nach freiem Ermessen FC zum Kauf anbieten. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die entsprechende Forderung im Angebot ausdrücklich als Forderung ohne Ankaufsverpflichtung auszuweisen. Hinsichtlich der Annahme eines entsprechenden Kaufangebotes ist FC frei. Soweit sich FC für einen freiwilligen Ankauf der betreffenden Forderung entscheidet, gelten die Regelungen dieser AGB für Forderungen mit Ankaufsverpflichtung entsprechend. Nicht fällige Forderungen im Sinne von Ziffer 3.1 Unterziffer (3) sind von einem freiwilligen Ankauf jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, ihr Ankauf wird in der Forderungsabrechnung (Ziffer 3.4) in jedem Fall ausdrücklich abgelehnt.
- 3.3. Hinsichtlich aller fälligen Forderungen, welche ein in Ziffer 3.1 Unterziffer (2) genanntes Kriterium erfüllen und von FC nicht gemäß Ziffer 3.2 freiwillig angekauft werden, übermittelt FC die relevanten Forderungsdaten zur Durchführung des Inkassoverfahrens an die Finion FairPay GmbH, Isaac-Fulda-Allee 9, 55124 Mainz (nachstehend auch als „Abgabe der Forderung“ bezeichnet). Auf Ziffer 11 dieser AGB wird insoweit verwiesen. Die Abgabe der Forderung stellt zugleich die Ablehnung des Ankaufs der Forderung durch FC gegenüber dem Kunden dar. Auf die Übermittlung der Forderungsdaten an die Finion FairPay GmbH weist FC im Rahmen der Forderungsabrechnung hin.



- 3.4. Soweit FC Forderungen ohne Ankaufsverpflichtung nicht freiwillig ankauft (Ziffer 3.2) und auch nicht an die Finion FairPay GmbH abgibt (Ziffer 3.3), lehnt FC den Ankauf der betreffenden Forderung in der elektronischen Forderungsabrechnung ausdrücklich ab.
 - 3.5. FC nimmt das Angebot des Kunden zum Forderungsankauf an, indem
 - 3.5.1. FC den geschuldeten Kaufpreis am Tag des Wirksamwerdens des Kaufangebotes (Ziffer 2.3) auf das im Partnervertrag benannte Bankkonto des Kunden überweist oder den Kaufpreisanspruch auf sonstige, in Ziffer 10 genannte Weise erfüllt
 - 3.5.2. und FC den Ankauf der betreffenden Forderung in der taggleich erstellten elektronischen Forderungsabrechnung nicht ausdrücklich ablehnt (vgl. vorstehend Ziffer 3.4) bzw. den Ankauf durch Abgabe der Forderung an die Finion FairPay GmbH (vgl. vorstehend Ziffer 3.3) ablehnt.
 - 3.5.3. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer entsprechenden Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB).
- 4. KAUFPREIS, VERWALTUNGSGEBÜHR, ABRECHNUNG**
- 4.1. Der für den Erwerb einer Forderung mit Ankaufsverpflichtung (vgl. Ziffer 3.1) bzw. für den freiwilligen Ankauf einer Forderung ohne Ankaufsverpflichtung (vgl. Ziffer 3.2) zu zahlende Kaufpreis („der zu zahlende Kaufpreis“) entspricht 100 % des Brutto-Forderungsbetrages (exklusive Ansprüche auf Erstattung von rückständigen und künftigen Zinsen, Erstattung von Mahn- und Bankrücklastschriftgebühren sowie Inkasso-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Schadensersatzansprüche und sonstige Nebenrechte im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3).
 - 4.2. Vom zu zahlenden Kaufpreis (Ziffer 4.1) wird mittels Verrechnung in Abzug gebracht, die im Partnervertrag vereinbarte Verwaltungsgebühr (zzgl. gesetzl. MwSt.).
 - 4.3. Die Fälligkeit der von FC gegenüber dem Kunden geschuldeten Zahlung tritt unabhängig von einer (erst späteren) Gutschrift des Forderungsbetrages der jeweils erworbenen Forderung im Rahmen des Lastschriftverfahrens ein (Finanzierungsfunktion).
 - 4.4. Die Abtretung der Forderung durch den Kunden an FC unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Kaufpreis wird ohne Umsatzsteuer abgerechnet.
 - 4.5. FC erbringt eine Factoringleistung, die mit der Verwaltungsgebühr abgerechnet wird und die nicht von der Umsatzsteuer befreit ist. Am Tag des Ankaufs der jeweiligen Forderung erstellt FC hinsichtlich der Verwaltungsgebühr eine den Anforderungen des § 14 UStG genügende elektronische Rechnung aus.
- 5. VORAUSABTRETUNG DER FORDERUNGEN**
- 5.1. Der Kunde tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen nebst Ansprüche auf rückständige und künftige Zinsen, sowie sämtliche Ansprüche und Nebenrechte hinsichtlich der betreffenden Forderung im Sinne von Ziffer 2.2 Satz 3, die dem Kunden gegen seine sämtlichen Debitoren zustehen bzw. zustehen werden und FC zum Kauf angeboten werden an FC ab. Diese Abtretungen stehen jeweils - unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweilige Forderung ein Kaufvertrag zustande kommt. FC nimmt diese Abtretungen hiermit an.
 - 5.2. Wenn und soweit eine angekaufte Forderung nicht wirksam an FC abgetreten wird, ist der Kunde verpflichtet, FC in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei die Forderung wirksam an FC abgetreten worden.
 - 5.3. Der Kunde ermächtigt und bevollmächtigt FC hiermit, sämtliche gesetzlich erforderlichen und/oder aus Sicht von FC zweckmäßigen Abtretungsanzeigen gegenüber Debitoren und/oder Dritten abzugeben.
- 6. DELKREDERE**
- Den rechtlichen Bestand der Forderungen vorausgesetzt (Verität), trägt FC das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des jeweiligen Debtors für alle angekauften und wirksam erworbenen Forderungen (Delkredere).
- 7. FORDERUNGSEINZIEHUNG**
- FC ist berechtigt, nach erfolgter Tilgung des zu zahlenden Kaufpreises (gemäß Ziffer 4.1 dieser AGB), sämtliche der Beitreibung der angekauften Forderungen dienenden Maßnahmen, auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen zu ergreifen, beispielsweise die jeweiligen Debitoren zu mahnen oder den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. FC ist im Rahmen des außergerichtlichen Mahnwesens berechtigt, den Forderungserwerb durch FC gegenüber dem Debitor offenzulegen (offene Zession) und den Debitor im eigenen Namen unter Verwendung kaufmännischer Mahnschreiben mit von FC zu bestimmendem Inhalt zu mahnen, verbunden mit der Aufforderung, die vom Debitor geschuldete Zahlung auf das Konto von FC zu leisten. FC ist zur Abstimmung der Forderungseinziehung mit dem Kunden nicht verpflichtet.
- 8. VERITÄTSGARANTIE DES KUNDEN**
- 8.1. Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass die FC zum Kauf angebotenen Forderungen rechtlich in der vom Kunden angegebenen Höhe bestehen, dem deutschem Recht unterliegen und der Forderung keine Einwendungen, Einreden oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Debtors entgegenstehen oder entgegenstehen werden, und dass der jeweilige Debitor keine Aufrechnungsmöglichkeit hat oder haben wird.
 - 8.2. Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, über die zum Kauf angebotenen Forderungen uneingeschränkt zu verfügen, dass die Forderungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
 - 8.3. Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass die den zum Kauf angebotenen Forderungen zu Grunde liegenden Leistungen, vollständig und mangelfrei in der vom Kunden gegenüber dem Debitor geschuldeten Weise erbracht wurden.
 - 8.4. Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass mit den Debitoren keine Nachlässe, Stundungen, Vollstreckungs-, Stillhalteabkommen vereinbart wurden oder werden.
 - 8.5. Im Fall der Verletzung einer Garantie hat der Kunde FC wirtschaftlich so zu stellen, wie FC stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre. Wahlweise ist FC stattdessen berechtigt, vom betreffenden Kaufvertrag zurück zu treten.



- 8.6. FC ist zudem berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn
- 8.6.1. eine Forderung aus einer unerlaubten Handlung des Debitors (z.B. Eingehungsbetrag des Debitors bei Vertragsschluss) resultiert;
 - 8.6.2. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Angebotes zum Forderungskauf bereits eine Haftanordnung gegen den Debitor ergangen ist, der Debitor die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ein Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Debitors eröffnet, mangels Masse abgelehnt und/oder abgeschlossen wurde;
 - 8.6.3. ein Debitor das Bestehen einer Forderung substantiiert bestreitet oder die Zahlung auf die Forderung unter Berufung auf sonstige substantiiert vorgebrachte Einwendungen, Einreden oder Leistungsverweigerungsrechte hin, verweigert und der Kunde nach entsprechender Aufforderung von FC unter Fristsetzung den Vortrag des Debitors nicht substantiiert widerlegt. FC wird den Kunden in der Aufforderung zur Stellungnahme auf die Bedeutung der gesetzten Frist hinweisen;
 - 8.6.4. der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen FC nicht die zur Durchsetzung einer angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege übergibt und/oder nicht die Auskünfte erteilt und Erklärungen abgibt, die zur Durchsetzung der angekauften Forderung erforderlich sind. FC wird den Kunden spätestens mit der zweiten Aufforderung auf die Bedeutung der gesetzten Frist hinweisen.
 - 8.6.5. FC hinsichtlich einer Forderung bei Ankauf irrtümlich annimmt, dass keines der Kriterien im Sinne von Ziffer 3.1 erfüllt ist. Vorstehende Regelung gilt nicht bei einem freiwilligen Forderungsankauf gemäß Ziffer 3.2 dieser AGB, soweit der Kunde im entsprechenden Kaufangebot darauf hingewiesen hat, dass es sich um eine Forderung ohne Ankaufsverpflichtung handelt.
- 8.7. Im Fall eines Rücktritts vom Kaufvertrag nach Ziffern 8.5 und 8.6 steht FC gegenüber dem Kunden neben dem Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises und Erstattung der von FC getragenen Auslagen (Kosten Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Adressermittlung, Gerichts- und Vollstreckungskosten) auch ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 10,- zzgl. gesetzl. MwSt. pro vom Rücktritt betroffenen Kaufvertrag zu.
- 8.8. Darüber hinausgehende oder daneben bestehende gesetzliche Rechte von FC bleiben unberührt.
- 8.9. Bestreitet ein Debitor den Bestand einer angekauften Forderung ganz oder teilweise, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Umstände hierfür ausgeräumt werden.

9. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, FC alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen über den Kunden und dessen Debitoren zukommen zu lassen, die FC zur Durchführung des Lastschriftverfahrens bzw. im Zuge des Erwerbs und der Beitreibung der betreffenden Forderungen benötigt. Der Kunde wird FC auf Verlangen alle zur Durchsetzung einer angekauften Forderung benötigten Unterlagen und Belege innerhalb von 5 Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch FC in Abschrift überlassen und sämtliche sonstigen Auskünfte erteilen und sämtliche Erklärungen abgeben, die zur Durchsetzung einer angekauften Forderung erforderlich sein sollten oder werden.
- 9.2. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweilige Forderung ein Kaufvertrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, FC folgende personenbezogene Daten des Debitors der jeweils angekauften Forderung, zu übermitteln (im Sinne von Art. 4 Ziffer 1 DS-GVO):
- Name und Adresse des Debitors
 - Geburtsdatum des Debitors
 - Beginn, Laufzeit, Beitragszahlungszyklus und Kündigungsstatus des Mitgliedsvertrages mit dem Debitor
 - Art und Höhe der vom Debitor geschuldeten Zahlung(en)
 - Information (IBAN, BIC, Kontoinhaber) zum Bankkonto, von dem der Lastschrifteinzug durchgeführt wird.
- Die Übermittlung der vorbezeichneten Datensätze an FC erfolgt dadurch, dass der Kunde die Magieline GmbH anweist, die vorbezeichneten Datensätze – bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ziffer 9.2 - unter Nutzung der Studiosoftware Magieline an FC auf entsprechendes Verlangen von FC zu übermitteln.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, wörtlich oder sinngemäß folgende Formulierung in seine Mitgliedsverträge mit den Debitoren aufzunehmen oder auf sonstige Weise sicher zu stellen, dass er berechtigt ist, die gegen den jeweiligen Debitor bestehenden Forderungen in dem in Ziffer 5.1 beschriebenen Umfang an FC zu verkaufen und abzutreten sowie die Abrechnung und den Einzug sämtlicher verkaufter Forderungen auf ein Konto der FC durchführen zu lassen: "Das Studio ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Mitgliedsvertrag an den externen Dienstleister, Finion Capital GmbH, Raboisen 5, 20095 Hamburg, abzutreten und den Forderungseinzug auf den betreffenden Dienstleister zu übertragen. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beginn, Laufzeit, Beitragszahlungszyklus und Kündigungsstatus des Mitgliedsvertrages, Forderungshöhe, IBAN, BIC, Kontoinhaber zum Bankkonto, von dem der Lastschrifteinzug durchgeführt wird) zum Zwecke des Einzugs der sich aus dem Mitgliedsvertrag gegen mich ergebenden Forderungen und erteile insoweit ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat, in dem ich Finion Capital GmbH ermächtige, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen und mein Kreditinstitut anweist, die von Finion Capital auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen."
- 9.4. Der Kunde stellt durch wörtliche bzw. sinngemäße Aufnahme der in Ziffer 9.3 beschriebenen Formulierung in seine Mitgliedsverträge oder auf sonstige Weise sicher, dass FC gegenüber den Debitoren angekaufter Forderungen zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe (an einen Inkassodienstleister im Fall des Zahlungsverzugs) der personenbezogenen Daten des betreffenden Debitors berechtigt ist und die Debitoren keine berechtigten Einwände gegen die Datenübermittlung an FC vorgebracht haben.



- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, FC seine Musterverträge nebst Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert zuzuleiten und FC über Änderungen, insbesondere auch zur Tarifstruktur, unverzüglich zu informieren.
- 9.6. Der Kunde bestätigt, dass er die aus der Leistung an den Debitor resultierende Umsatzsteuer ordnungsgemäß deklariert und an das für ihn zuständige Finanzamt abführt.
- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen von Debitoren oder Dritten auf Forderungen, welche von FC angekauft wurden oder werden, entgegenzunehmen, sondern hat die Debitoren unter Hinweis auf die Forderungsabtretung an FC zu verweisen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn dem Kunden Schecks, Wechsel oder sonstige Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt angeboten werden. Erfolgen gleichwohl Leistungen von Debitoren oder Dritten auf von FC bereits angekaufte oder noch anzukaufende Forderungen (z.B. Überweisungen auf das Bankkonto des Kunden), hat der Kunde FC hierüber unverzüglich zu informieren.

10. PFLICHTEN DES KUNDEN BEI WAHL DES TREUHANDMODELLS

- Soweit der Kunde den Lastschriftinzug nicht – wie in Ziffer 9.3 dieser AGB beschrieben – auf ein Konto der FC wünscht, sondern im Partnerschaftsvertrag das "Treuhandmodell" wählt, unterliegt er nachstehenden Verpflichtungen zur Einrichtung und Führung eines Kontos zur Durchführung des Lastschriftinzugs.
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, das im Partnervertrag bezeichnete Girokonto auf seinen Namen zur Durchführung des Lastschriftinzugs einzurichten (nachfolgend "Girokonto" genannt) und während der gesamten Laufzeit des Partnervertrages sowie über einen Zeitraum von 12 Monaten über die Beendigung des Partnervertrages hinaus, zur Abwicklung von Rücklastschriften aufrechtzuerhalten. FC ist wirtschaftlich Berechtigter des auf den Namen des Kunden geführten Girokontos. Der Kunde ist verpflichtet, FC Vollmacht zur Vertretung des Kunden bei der Eröffnung des Girokontos und bei der Einrichtung einer zeitlich nicht befristeten Bankvollmacht - nach üblichem Muster der kontoführenden Bank - unter Befreiung der FC als Bevollmächtigtem von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft und Mehrfachvertretung) einzuräumen.
 - 10.2. FC wird hiermit seitens des Kunden ermächtigt, den positiven Saldo des Girokontos zu Lasten des Girokontos auf ein Konto von FC zu transferieren.
 - 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die das Girokonto führende Bank gegenüber FC von der Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Girokontos zu entbinden und diese Entbindung für die in Ziffer 10.1 beschriebene Dauer aufrechtzuerhalten.
 - 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, FC die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit online über den Stand des Girokontos und über die auf dem Girokonto getätigten Umsätze zu informieren.
 - 10.5. Der Kunde ist verpflichtet, jedwede Verfügungen über das Girokonto (Abtretungen, Verpfändungen, Erteilung von Lastschriftmandaten etc.) an Dritte zu unterlassen und FC über jedwede Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
 - 10.6. Bei Wahl des Treuhandmodells entfällt die Verpflichtung des Kunden aus Ziffer 9.3 dieser AGB und wird durch nachstehende Regelung ersetzt: Der Kunde ist verpflichtet, wörtlich oder sinngemäß folgende Formulierung in seine Mitgliedsverträge mit den Debitoren aufzunehmen oder auf sonstige Weise sicher zu stellen, dass er berechtigt ist, die gegen den jeweiligen Debitor bestehenden Forderungen in dem in Ziffer 5.1 beschriebenen Umfang an FC zu verkaufen und abzutreten sowie die Abrechnung und den Einzug sämtlicher verkaufter Forderungen auf das Girokonto des Kunden durch FC durchführen zu lassen: "Das Studio ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Mitgliedsvertrag an den externen Dienstleister, Finion Capital GmbH, Raboisen 5, 20095 Hamburg, abzutreten. Der Lastschriftinzug erfolgt ungeachtet der Forderungsabtretung auf ein im Namen des Studios geführtes Konto."

11. KAUFPREISZAHLUNGEN, VERRECHNUNG, AUFRECHNUNG

- 11.1. Die Kaufpreiszahlungen seitens FC an den Kunden, erfolgen durch Überweisung der zu zahlenden Beträge auf das im Partnervertrag angegebene Konto des Kunden.
- 11.2. FC ist jedoch auch berechtigt, Zahlungsverpflichtungen von FC gegenüber dem Kunden durch Zahlung oder Überweisung der entsprechenden Beträge an Dritte zu erfüllen, welche eine fällige Forderung gegen den Kunden haben. FC ist insbesondere berechtigt, Zahlungsverpflichtungen von FC gegenüber dem Kunden durch direkte Zahlung oder Überweisung der geschuldeten Beträge an den Fiskus oder sonstige Steuerbehörden auf Verbindlichkeiten des Kunden zu erfüllen. Die Erfüllungswirkung gegenüber dem Kunden tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die Zahlung von FC an den Dritten auch eine eigene Haftungsverbindlichkeit von FC für Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber diesem Dritten, beispielsweise aus § 13c UStG, getilgt wird.
- 11.3. Erlangt FC Kenntnis, dass der Kunde den in einer angekauften Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag nicht ordnungsgemäß an das für ihn zuständige Finanzamt abgeführt hat, mindert sich der Kaufpreis entsprechend. Für den Fall, dass FC erst nach Zahlung des Kaufpreises Kenntnis von vorstehenden Umständen erlangt, steht FC ein Anspruch auf Erstattung des zu viel entrichteten Kaufpreisteils zu.
- 11.4. FC ist berechtigt, Ansprüche von FC gegen den Kunden (z.B. auf Schadensersatz gemäß Ziffern 2.4, auf Minderung gemäß Ziffer 10.3, auf Ausgleich von Nachteilen bei Garantieverletzung bzw. Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises bei Rücktritt gemäß Ziffer 8.5 und 8.6, auf Zahlung einer Pauschale gemäß Ziffern 8.7, Auskehrung vereinnahmter Zahlungen gemäß Ziffer 9.7) mit Kaufpreiszahlungsansprüchen des Kunden zu verrechnen bzw. hiergegen aufzurechnen.

12. ÜBERTRAGUNG VON SONSTIGEN SICHERHEITEN

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, fällige Forderungen, die (i) ein in Ziffer 3.1 Unterziffer (2) genanntes Kriterium erfüllen und von FC nicht freiwillig angekauft wurden oder (ii) die zunächst von FC angekauft wurden, hinsichtlich derer FC aber wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, in das sogenannte Online-Inkassoverfahren der Finion FairPay GmbH, Isaac-Fulda-Allee 9, 55124 Mainz zu geben. Der Kunde ermächtigt FC hiermit ausdrücklich, im Namen und für Rechnung des Kunden das entsprechende Online-Inkassoverfahren hinsichtlich der betreffenden Forderung einzuleiten. FC nimmt die Ermächtigung hiermit an.



- 12.2. Der Kunde tritt hiermit sämtliche künftigen Ansprüche und sonstigen Rechte die er aus dem in Ziffer 12.1 bezeichneten Online-Inkassoverfahren erlangt, an FC zur Sicherung solcher Ansprüche von FC gegen den Kunden aus dem Partnerschaftsvertrag, hinsichtlich derer sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ab und ermächtigt FC hiermit, Finion Capital GmbH über die erfolgte Abtretung zu informieren. FC nimmt die vorbezeichnete Abtretung hiermit an. Zur Vereinnahmung der im Rahmen des Online-Inkassoverfahrens erzielten Erlöse bleibt der Kunde ungeachtet vorbezeichneter Abtretung ermächtigt, solange er gegenüber FC nicht in Zahlungsverzug gerät.
- 12.3. FC wird die Rechte aus der Abtretung (Ziffer 12.2) auf den Kunden zurückübertragen, wenn FC wegen der gesicherten Ansprüche befriedigt ist. FC ist schon vor vollständiger Befriedigung der durch die Abtretung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die abgetretenen Forderungen an den Kunden ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten, 20 % der gesicherten Ansprüche von FC nicht nur vorübergehend überschreitet. FC wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
13. LAUFZEIT PARTNERVERTRAG, KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND
- 13.1. Der Partnervertrag ist, soweit im Partnervertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien (der Kunde und FC) können den Partnervertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 13.2. Jede Partei hat das Recht, den Partnervertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 13.3. Als wichtige Gründe, die jeweils zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Partnervertrages durch FC berechtigen, sind insbesondere auch folgende Umstände anzusehen:
- 13.3.1. Der Kunde gibt die Nutzung der Studioverwaltungssoftware „Magiclino“ ganz auf oder wickelt den Forderungseinzug gegenüber Debitoren auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder einzelne Studiomitglieder trotz vereinbartem Lastschriftzug nicht mittels Nutzung der Studioverwaltungssoftware „Magiclino“ ab.
- 13.3.2. Der Kunde unterlässt es mehrfach trotz Abmahnung schuldhaft, FC im nach Ziffer 2.1 dieser AGB geschuldeten Umfang, die Forderungsdateien entsprechend dem in der Magiclino angegebenen Beitragskalender für sämtliche fälligen Forderungen mit Ankaufsverpflichtung zu übermitteln.
- 13.3.3. Der Kunde verletzt mehrfach trotz Abmahnung schuldhaft eine Garantie im Sinne der Ziffern 8.1 bis 8.4.
- 13.3.4. Der Kunde kommt seinen nach dem Umsatzsteuergesetz bestehenden Pflichten nicht nach und begründet damit eine eigene Haftungsverbindlichkeit für FC gemäß § 13c UStG.
- 13.3.5. Der Kunde hat bei Abschluss des Partnervertrages schuldhaft unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse gemacht.
- 13.3.6. Die Vermögensverhältnisse des Kunden ändern sich nach Abschluss des Partnervertrages in einer Weise, die FC eine Fortsetzung des Partnervertrages bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar machen.
- 13.3.7. Der Kunde verstößt gegen seine Vertragspflichten und dies führt dazu, dass die Ausübung der Rechte aus dem Partnerschaftsvertrag bzw. diesen AGB FC wesentlich erschwert oder vereitelt wird.
- 13.3.8. Die Durchführung des Partnervertrages und/oder die Durchführung des Lastschriftzuges gegenüber den Debitoren durch FC wird von einer hierfür zuständigen Behörde beanstandet und eine von dieser Behörde zur Abstellung der betreffenden Mängel gesetzte Frist verstreicht erfolglos oder mindestens einer der Parteien wird von einer hierfür zuständigen Behörde die weitere Durchführung des Partnervertrages untersagt.
- 13.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
14. SONSTIGES
- 14.1. Der Partnervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung des Partnervertrages sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung, der Beendigung oder einer Verletzung des Partnervertrages ist Hamburg. Sind sachlich die Amtsgerichte zuständig, ist das Amtsgericht Hamburg anzurufen.
- 14.4. Leistungsort (Erfüllungsort) für die Pflichten aus dem Partnervertrag ist der Sitz von FC. Dies gilt insbesondere auch für die Auskunfts-, Vorlage- und Informationspflichten des Kunden gegenüber FC.
- 14.5. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts von FC gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch FC unberührt.
- 14.6. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder mittels elektronischer Kommunikation über die Studioverwaltungssoftware „Magiclino“ angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht innerhalb eines Monats vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail an info@finion-capital.com angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird FC den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 14.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit als möglich erreicht wird.